

18.06.93

K - Fz

M. Leiten

Verordnung

der Bundesregierung

Einundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz

A. Zielsetzung

Einbeziehung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe, der Europa-Universität Frankfurt/Oder und der Fachhochschule Wismar in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau.

B. Lösung

Aufnahme der genannten Hochschulen in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz durch eine Einundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung dieser Anlage.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Unmittelbare Kostenfolgen entstehen erst mit der Aufnahme von Bauvorhaben in den Rahmenplan für den Hochschulbau. Nach dem Entwurf des 23. Rahmenplans für den Hochschulbau 1994 bis 1997 sind für die genannten Hochschulen vom Wissenschaftsrat Vorhaben mit insgesamt rd. 274,8 Mio. DM zur Aufnahme empfohlen (Bundesanteil: 137,4 Mio. DM). Darüber hinausgehend sind unmittelbare Kostenfolgen für Bund und Länder sowie für die Wirtschaft mit der Verordnung nicht verbunden. Deshalb sind aufgrund der Verordnung keine unmittelbaren preislichen Auswirkungen zu erwarten.

18.06.93

K - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Einundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbau-
förderungsgesetz

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 18. Juni 1993

021 (322) - 250 19 - Ho 57/93

An den
Präsidenten des Bundesrates

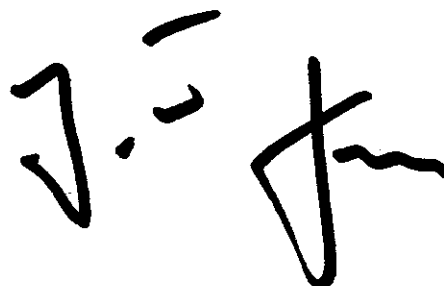
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Einundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung
der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a flourish.

**Einundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung
der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz
vom1993**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), der durch das Gesetz vom 3. September 1970 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

In die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1981 (BGBl. I S. 893), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 373) geändert worden ist, werden eingefügt:

1. mit Wirkung vom 1. Januar 1993 im Länderteil Baden-Württemberg: "Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe",
2. mit Wirkung vom 1. Januar 1993 im Länderteil Brandenburg: "Europa-Universität Frankfurt/Oder",
3. mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 im Länderteil Mecklenburg-Vorpommern: "Fachhochschule Wismar".

Artikel 2

Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft kann die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen. Es kann dabei die Bezeichnungen aufgelöster Hochschulen oder Hochschuleinrich-

tungen fortlassen und Änderungen von Bezeichnungen berücksichtigen sowie die vorläufig aufgenommenen Hochschulen gesondert aufführen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den.....

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

Begründung

I.

Das Land Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 10. Mai 1990 beantragt, die neugegründete Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) aufzunehmen. Ferner haben das Land Brandenburg mit Schreiben vom 17. Januar 1992 den Antrag auf Aufnahme der neugegründeten Europa-Universität Frankfurt/Oder und das Land Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 23. November 1992 den Antrag auf Aufnahme der neugegründeten Fachhochschule Wismar in das Hochschulverzeichnis gestellt.

Der Wissenschaftsrat hat die gemäß § 4 Abs. 2 HBFG vorgesehenen Stellungnahmen am 22. Januar 1993 abgegeben und die Aufnahme der Hochschulen empfohlen.

Mit dieser Verordnung werden die in Artikel 1 aufgeführten Hochschulen in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau einbezogen mit der Folge, daß der Bund Ausgaben des jeweiligen Landes für diese Hochschulen, die nach dem Hochschulbauförderungsgesetz erstattungsfähig sind, zur Hälfte mitfinanzieren kann.

Die Einbeziehung der in Artikel 1 der Verordnung genannten Hochschulen in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau ist wegen der Bedeutung für die Gesamtheit hochschulpolitisch erforderlich (vgl. § 4 Abs. 2 HBFG). Damit sind die Voraussetzungen für ihre Aufnahme in das Hochschulverzeichnis gegeben.

1. Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Gesetz zur Änderung der Hochschulgesetze vom 22. 4. 1991 die Staatliche Hochschule für Gestaltung (HfG) Karlsruhe errichtet. Sie hat im April 1992 den Lehrbetrieb aufgenommen.

Die Hochschule hat die gesetzliche Aufgabe, der Kunst auf dem Gebiet der bildenden Kunst und der darstellenden Kunst durch Lehre, durch die Entwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel sowie durch freie Kunstausbübung zu dienen. Die HfG fördert den künstlerischen Nachwuchs und das weiterbildende Studium; sie beteiligt sich am internationalen Austausch der Hochschulen und kooperiert mit wissenschaftlichen und künstlerischen Institutionen, die sich gleichen Zielen widmen.

Im Rahmen ihrer Aufgaben bereitet die Hochschule für Gestaltung innerhalb der Mindeststudien-dauer von acht Semestern in den kunst- und medienwissenschaftlichen Studiengängen im besonderen auf die Berufe im Bereich neuer Formen der Kunstvermittlung sowie auf Berufe der Angewandten Kunst vor. Dazu sollen fünf grundständige Studiengänge eingerichtet werden:

1. Magisterstudiengang Kunstwissenschaft/Medientheorie mit 70 Studienplätzen
2. Diplom-Studiengang Graphik/Design
3. Diplom-Studiengang Produktdesign
4. Diplom-Studiengang Szenographie und Ausstellungsdesign mit zusammen 160 Studienplätzen für diese Studiengänge
5. Diplom-Studiengang Medienkunst mit 70 Studienplätzen.

Die Studiengänge setzen sich aus dem Hauptfach, einem theoretischen und einem praxisbezogenen Nebenfach sowie wissenschaftlichen Grundlagenfächern zusammen. Sie werden durch Praktika ergänzt und durch Mitarbeit in benachbarten Einrichtungen unmittelbar in die Praxis geöffnet. Das Studienangebot soll darüber hinaus durch Beiträge der Universität Karlsruhe und durch Gastwissenschaftler abgerundet und ergänzt werden. Bis zum Jahre 1994 wird eine Gesamtstudentenzahl von 100 Studenten und 25 Postgraduierten - für die dreisemestrige Weiterbildungsstudiengänge angeboten werden - angestrebt. Für den Endausbau sind 300 Studienplätze, etwa 25 Studienplätze für Postgraduierte und eine kapazitätswirksame Fläche von etwa 18 qm je Studienplatz geplant.

Zur vorläufigen Unterbringung der HfG ist ein Gebäude der ehemaligen Brauerei Sinner im Westen von Karlsruhe angemietet worden. Bei Beginn des Lehrbetriebes stehen etwa 1.950 m² Nutzfläche zur Verfügung (bei 150 Studienplätzen etwa 13 m² je Studienplatz). Später soll die HfG gemeinsam mit der Stiftung Zentrum für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe (ZMK) in einer ehemaligen Industrieanlage (IWKA-Anlage) untergebracht werden. Für die längere Übergangszeit können auf dem Sinner-Gelände weitere Flächen für die HfG angemietet werden. Neben ihren Aufgaben in der Lehre befaßt sich die Hochschule für Gestaltung mit künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie mit der Erforschung der Grundlagen künstlerischer Anwendungsmöglichkeiten der neuen Medien und digitalen Techniken. Die Verbindung theoretischer Disziplinen sowohl mit traditionellen Kunstformen als auch mit den neuen technischen Medien läßt Impulse für eine veränderte Ästhetik, eine neue Kunstpraxis und die Entwicklung einer Medientheorie erwarten. Durch erste gemeinsame Projekte unterstreicht die Hochschule ihre Absicht, bei der Durchführung ihrer Vorhaben mit den regionalen und überregionalen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammenzuarbeiten und dabei besondere Forschungsschwerpunkte herauszubilden. Schwerpunktmäßig konzentriert sich die Kooperation auf die ZMK, die Universität Karlsruhe (mit beiden Einrichtungen wurde ein Kooperationsvertrag geschlossen) und das Kernforschungszentrum Karlsruhe (KfK).

Der Wissenschaftsrat kommt auf der Grundlage der vom Land vorgelegten Planungen zum Ergebnis, daß die HfG einen bedeutsamen Beitrag zum Spektrum der künstlerischen Studienangebote im zusammenhängenden System der Hochschulen leistet. Eine Hochschulausbildung, die - wie in Karlsruhe vorgesehen - auf eigene Forschungs- und Entwicklungsarbeit unter Einbeziehung der neuen technischen Medien gründet und den Diskurs über Ästhetik und mediale Ausdrucksmittel weiterführt, ist in der Bundesrepublik noch nicht in ausreichendem Maße etabliert.

Bei seiner positiven Empfehlung ist der Wissenschaftsrat davon ausgegangen, daß das Unterbringungskonzept realisiert und die Kooperation vor allem mit der Universität Karlsruhe und dem ZMK auf Dauer gesichert wird. Der Wissenschaftsrat hat die Aufnahmeempfehlung mit dem Vorbehalt verbunden, die Hochschule in fünf Jahren erneut zu begutachten.

2. Europa-Universität Frankfurt/Oder

Das Land Brandenburg hat die Europa-Universität Frankfurt/Oder mit dem Brandenburgischen Hochschulgesetz vom 24. 6. 1991 in Verbindung mit der Verordnung über die Errichtung der Europa-Universität Frankfurt/Oder vom 4. 7. 1991 errichtet.

Die Europa-Universität soll ihr Profil durch starken Europabezug, die Wahrnehmung einer Brückenfunktion - vor allem zu den osteuropäischen Nachbarn -, die Konzentration auf die Fakultäten Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Kulturwissenschaften sowie durch die Ausbildung in Fremdsprachen erhalten. Durch ihre Grenzlage und die Struktur ihrer Studienangebote will die Universität vor allem am Ausbau der kulturellen Verständigung mit Polen und an der Normalisierung der deutsch-polnischen Beziehungen im Rahmen fortschreitender gesamteuropäischer Integration mitwirken. Es ist vorgesehen, in allen drei Fakultäten 30 v.H. polnische Studenten aufzunehmen. Darüber hinaus will die Universität einen besonderen Beitrag zur Zusammenarbeit in Forschung und Lehre mit allen osteuropäischen Völkern leisten. Zur Verstärkung des internationalen Bezugs werden Dauerk Kooperationen mit ausländischen Hochschulen angestrebt. Entsprechende Verträge bestehen bereits mit den Universitäten Posen, Breslau und Stettin.

Als grundständige Studiengänge sollen angeboten werden:

- Betriebswirtschaftslehre (Diplom) mit traditioneller und internationaler Ausrichtung (ab 1992/93),
- Wirtschaftsinformatik (Diplom) (ab 1993/94),
- Volkswirtschaftslehre (Diplom) mit einer starken internationalen Komponente zusätzlich zum traditionellen Lehrangebot (ab 1992/93),
- Rechtswissenschaft (Staatsexamen) (ab 1992/93),
- Kulturwissenschaften (Diplom) (ab 1993/94).

Geplant ist außerdem die Entwicklung von Postgraduierten-Angeboten, insbesondere von "Master-Programmen" nach angelsächsischem Muster, die sich über ein bis zwei Jahre erstrecken und mit einer Prüfung abschließen. Im Anschluß daran soll im dritten Jahr die Möglichkeit zur Promotion geboten werden. Die fachliche Konkretisierung dieser Programme ist noch nicht abgeschlossen.

Bis 1996 wird vom Land Brandenburg als Ausbauziel die Errichtung von 980 Studienanfänger - bzw. 4.400 flächenbezogenen Studienplätzen angestrebt. Die Ausbauplanung des Landes für die Universität Frankfurt/Oder sieht insgesamt 58 Professuren, 134 Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter und 211 Stellen für sonstiges Personal vor. Für Investitionen ist ein Bedarf von 267 Mio. DM vorgesehen.

Zu Beginn des Wintersemesters 1992/93 waren in Frankfurt/Oder 448 Studenten (davon 162 Polen) eingeschrieben.

Als Gesamtflächenbedarf für Zwecke der Forschung und Lehre wird ein Bedarf von rund 18.800 m² Hauptnutzfläche veranschlagt. Diese Zahl schließt keine gesonderten Flächen für Hörsäle und für die Forschung ein. Zusätzlich wird bis 1996 von einem Flächenbedarf für die Bibliothek von 5.300 m² ausgegangen. Zu Beginn des Wintersemesters 1992/1993 verfügt die Universität über eine Gesamtnutzfläche von 2.793 m².

Der Wissenschaftsrat hat die Aufnahme der Universität Frankfurt/Oder in das Hochschulverzeichnis zum 1. Januar 1993 empfohlen. Er hat zugleich unter Hinweis auf seine früheren Empfehlungen (Empfehlungen zur künftigen Struktur der Hochschullandschaft in den neuen Ländern und im Ostteil von Berlin, Köln 1992) hervorgehoben, daß die ehrgeizigen Ausbauplanungen des Landes und ihre Realisierung in kurzer Frist erhebliche finanzielle und organisatorische Anstrengungen erfordern, die innerhalb der Landespolitik deutliche Prioritätensetzungen notwendig machen. Der Wissenschaftsrat hat insbesondere darauf hingewiesen, daß die Universität derzeit mit den Fakultäten für Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften ein zu schmales Spektrum an Studiengängen anbiete, um für eine Universität auf Dauer eine tragfähige Grundlage zu bilden.

Ein eigenes Profil kann die Universität nur mit dem geplanten Aufbau einer kulturwissenschaftlichen Fakultät erreichen, die in Forschung und Lehre fachliches Neuland betritt und zugleich die beiden anderen Fakultäten profilbildend verklammern soll. Der Wissenschaftsrat hat daher empfohlen, ihr Gründungskonzept sorgfältig weiterzuentwickeln.

Der Wissenschaftsrat hat seine positive Empfehlung mit dem Vorbehalt verbunden, daß bis zum geplanten Beginn des kulturwissenschaftlichen Studienganges

- die Professuren der drei Fächer Geschichte, Sozialwissenschaften sowie Sprach- und Literaturwissenschaften besetzt sind;
- ein Studiengangskonzept ausgearbeitet ist;
- das Strukturkonzept für die Hochschule mit der profilbildenden Rolle der Kulturwissenschaften konkretisiert ist

und daß mit den Anmeldungen zum 24. Rahmenplan konkretisierte Planungen

- für die Stärkung der internationalen Orientierung der Juristischen Fakultät und
- für die Ausrichtung der Wirtschaftswissenschaften auf Fragen der Umwandlungsprozesse der ökonomischen Systeme in den osteuropäischen Staaten vorgelegt werden.

In drei Jahren will der Wissenschaftsrat erneut zur Entwicklung der Universität Frankfurt/Oder Stellung nehmen.

3. Fachhochschule Wismar

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat die Fachhochschule Wismar mit dem "Gesetz über die Fachhochschulen Neubrandenburg, Stralsund und Wismar sowie die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Rostock" vom 23. 6. 1992 mit Wirkung zum 1. 10. 1992 errichtet.

Zeitgleich mit der Errichtung der Fachhochschule Wismar wurde die mit der 16. Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vorläufig in das Hochschulverzeichnis aufgenommene Technische Hochschule Wismar zum 30. 9. 1992 aufgelöst. Die Fachhochschule hat ihren Studienbetrieb zum WS 1992/93 mit elf Fachbereichen und rund 620 Studierenden begonnen. Neben dem Hauptstandort Wismar verfügt sie über zwei Außenstellen in Wismar für den Bereich Schiffahrt und Seetechnik/Nautik sowie Heiligendamm für die Bereiche Innenarchitektur und Design. Als schrittweise angestrebtes Ausbauziel ist die Errichtung von ca. 4.000 flächenbezogenen Studienplätzen vorgesehen; das sind rund 700 mehr als vom Wissenschaftsrat für den Standort Wismar empfohlen.

Das Land plant für den Endausbau folgende zwölf Studiengänge:

- Elektrotechnik
- Maschinenbau
- Betriebswirtschaftslehre
- Bauingenieurwesen
- Architektur
- Wirtschaftsinformatik
- Informatik
- Seefahrt (Wismar)
- Innenarchitektur (Heiligendamm)
- Design (Heiligendamm)
- Sozialwesen
- Verfahrens- und Umwelttechnik.

Die Fachhochschule nutzt die Gebäude und Laboreinrichtungen der ehemaligen Technischen Hochschule. Das Land sieht die vorhandenen Kapazitäten für die erste Ausbauphase als ausreichend an. Mit der Erweiterung des Fächerspektrums und dem erwarteten Ansteigen der Studentenzahlen wird ein weiterer räumlicher Ausbau - besonders im facherspezifischen Laborbereich - für erforderlich gehalten.

Der Wissenschaftsrat hat die Ausbaupläne für die Fachhochschule begrüßt. Er hat empfohlen, Planungen zu künftigen Entwicklungen der Studiengänge Design/Gestaltung statt am Standort Heiligendamm in Wismar einzuleiten.

II.

Mit der Aufnahme in das Hochschulverzeichnis werden die Hochschulen in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau einbezogen. Die Mitfinanzierung konkreter Vorhaben kann jedoch nur nach Maßgabe des jährlich fortzuschreibenden Rahmenplans erfolgen, den der Planungsausschuß nach dem HBFG auf der Grundlage der vom Wissenschaftsrat ausgesprochenen Empfehlung zu den Einzelvorhaben berät und beschließt.

III.

Die in Artikel 1 der Verordnung bezeichneten Hochschulen werden zu den vom Wissenschaftsrat empfohlenen Terminen aufgenommen. Die Aufnahme der Fachhochschule Wismar erfolgt rückwirkend zum 1. Oktober 1992 anstelle der Vorgängereinrichtung Technische Hochschule Wismar, die bereits - vorläufig und befristet bis zum 31. 12. 1993 - in das Hochschulverzeichnis aufgenommen war. Die rückwirkende Aufnahme entspricht auch der bisherigen Praxis bei der Aufnahme neu gegründeter Fachhochschulen der neuen Länder.

IV.

Für die geplanten Baumaßnahmen der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe ist vom Land bisher ein Vorhaben angemeldet worden. Die Kosten der geplanten Baumaßnahme werden auf insgesamt 4,470 Mio. DM geschätzt. Daran soll sich der Bund mit einem Betrag von 2,235 Mio. DM beteiligen.

Für die neugegründete Europa-Universität Frankfurt/Oder ist bereits ein Planungsvorhaben mit 3,0 Mio. DM in den 22. Rahmenplan - unter Vorbehalt der Aufnahme der Hochschule in das Hochschulverzeichnis - aufgenommen worden. Der Wissenschaftsrat hat zur Aufnahme in den 23. Rahmenplan vier weitere Vorhaben mit 132,8 Mio. DM vorgeschlagen, so daß sich für diese Hochschule Kosten in Höhe von 135,8 Mio. DM (Bundesanteil 67,9 Mio. DM) ergeben.

Für die Fachhochschule Wismar hat der Wissenschaftsrat Vorhaben mit Kosten von 134,5 Mio. DM (Bundesanteil: 67,3 Mio. DM) zur Aufnahme in den 23. Rahmenplan empfohlen. Für die Vorgängereinrichtung der Fachhochschule Wismar waren bereits im 22. Rahmenplan 23,9 Mio. DM (Bundesanteil: 11,45 DM) enthalten. Die Vorgängerein-

richtung, deren Liegenschaften und sächliche Mittel von der Fachhochschule Wismar übernommen wurden, war - wie oben ausgeführt - bereits in die Anlage zum HBFG aufgenommen worden.

Unmittelbare Kostenfolgen entstehen erst mit der Aufnahme von Bauvorhaben in den Rahmenplan für den Hochschulbau. Nach dem Entwurf des 23. Rahmenplans für den Hochschulbau 1994 bis 1997 sind für die genannten Hochschulen vom Wissenschaftsrat Vorhaben mit insgesamt rd. 274,8 Mio. DM zur Aufnahme empfohlen (Bundesanteil: 137,4 Mio. DM). Darüber hinaus sind unmittelbare Kostenfolgen für Bund und Länder sowie für die Wirtschaft mit der Verordnung nicht verbunden. Deshalb sind aufgrund der Verordnung keine unmittelbaren preislichen Auswirkungen zu erwarten.

24.09.93

Beschluß
des Bundesrates

Einundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum
Hochschulbauförderungsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.